



Hans Wüthrich  
Lidostrasse 5  
6006 Luzern  
Tel: +41 79 730 44 44  
E-Mail: sekretariat@swissheli.ch

LSI  
Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL  
Sektion Sachplan und Anlagen  
3003 Bern

Grenchen, den 30.11. 2011

## **Einsprache gegen die Änderung des Betriebsreglements Flughafen Samedan GR Änderung des Betriebsreglements – Einweisungspflicht für Piloten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Publikation vom 15. November 2011 führen Sie die Anhörung (8255) nach Art. 30 ff. VwVG durch.

Der Schweizerische Helikopterverband als Vertreter seiner Mitglieder erhebt hiermit Einsprache gegen Änderung des Betriebsreglements der Gesuchstellerin Engadin Airport AG vom 26. April 2011.

Von den Änderungen des Betriebsreglements sind auch die Mitglieder des Schweizerischen Helikopterverbandes (SHeV) betroffen. Insbesondere solche mit einer erweiterten Lizenz für Landungen im Gebirge (MOU-H). Der SHeV ist als Interessenvertreter seiner Mitglieder von dieser allfälligen Änderung betroffen und deshalb im Sinne von Art. 6 VwVG Partei. Die Einspracheberechtigung ist damit gegeben.

Grundsätzlich begrüsst der SHeV sämtliche Bestrebungen des Flugplatzbetreibers, um die Sicherheit auf seinem Flugfeld zu erhöhen. Leider wurde bei der Änderung übersehen, dass die Piloten mit der Erweiterung für Landungen im Gebirge (MOU-H und MOU-A) weit anspruchsvollere An- und Abflüge zu vollziehen im Stande sind, als diese auf dem Flugplatz LSZS.

Die Art. 63 ff. und 114 ff. der Verordnung des UVEK über die Ausweise für Flugpersonal gibt Auskunft über die Rechte und Pflichten der Ausweisinhaber. Weiter ist in den Weisungen und Informationen des BAZL vom März 1989 / Weisungen Richtlinien und Erläuterungen Flugpersonal „Ausbildungsprogramm für den Erwerb für Landungen im Gebirge von Hubschrauberpiloten“ klar aufgeführt, welches Programm solche Piloten durchlaufen. Es ist offensichtlich, dass diese Piloten überdurchschnittliche Flugerfahrung und –fähigkeiten haben.



Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum Piloten mit einer gültigen Gebirgsfluglizenz nach Art. 64 und 123 der Verordnung des UVEK über die Ausweise für Flugpersonal, ein Aufwand für ein Briefing wie dies neu vorgesehen wäre, auf sich nehmen sollen.

Dieses Briefing ist unserer Meinung nach für Gebirgspiloten reine Schikane. Ein Anflug auf den Flugplatz LSZS stellt für einen Gebirgspiloten zu keiner Zeit ein Problem dar.

Die Informationen gemäss AIP VFR Manual AGA ff sowie die ADINFO 1 bis 8 LSZS mit den entsprechenden VAC Karten reichen dem MOU – Piloten.

Antrag:

Es wird beantragt, dass Piloten, welche über eine Gebirgsfluglizenz verfügen und nach dieser current sind, ohne Einweisungspflicht und ohne Briefing via Internet, den Flugplatz LSZS uneingeschränkt anfliegen können.

**Formulierung im Betriebsreglement als Ergänzung:**

**Flächenflugzeuge der Kategorie A:**

- **Piloten mit gültiger MOU-A Lizenz (keine Einschränkung)**

**Helikopter:**

- **Piloten mit gültiger MOU-H Lizenz (keine Einschränkung)**

Wir fordern die entsprechende Aufnahme in das Betriebsreglement der Engadin Airport AG.

Sollten Sie bezüglich der MOU-A Qualifikation der Piloten Fragen haben, so nehmen Sie bitte direkt mit dem Präsidenten der Schweizer Gletscherpiloten Vereinigung (SGPV), Hans Fuchs, Seestrasse 34, CH-6052 Hergiswil NW, Tel. +41416323035 oder +41793547551, E-Mail [h.fuchs@pilatushotel.ch](mailto:h.fuchs@pilatushotel.ch), auf.

Bezüglich Fragen zur MOU-H Qualifikation der Piloten können Sie direkt mit mir oder unserem Vizepräsidenten Herrn Marco Riva, Bürglen CH-8730 Uznach, Tel. +41796937593, Email [marco.riva@swissheli.ch](mailto:marco.riva@swissheli.ch) in Kontakt treten.

Freundliche Grüsse

Schweizer Helikopterverband SHeV

Präsident Hans Wüthrich



Kopie an:

- Engadin Airport AG, Samedan
- Heli Bernina AG, Samedan
- Air Grischa AG, Samedan
- Swiss Jet Ltd., Samedan
- SGPV, Hergiswil
- AeCS, Luzern
- CASO UVEK, Bern